

Hinweisblatt

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

um unnötige Rückfragen und zeitliche Verzögerungen des Antragsverfahrens zu vermeiden, bitten wir Sie nachfolgend aufgeführte Unterlagen vollständig Ihrem bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, einzureichenden Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“ beizufügen:

1. Das von der RAK Sachsen erstellte Formular Antrag an die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht“.
2. Ein Verrechnungsscheck über 385,00 € gem. § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der RAK Sachsen vom 23. 11. 2000, geändert am 28.03.2014. Bei Überweisung können Sie eine Kopie des entsprechenden Beleges beifügen.
3. Die Bescheide über die Teilnahme an einem auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang (Teilnahmebescheinigung), der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets gem. § 14 n FAO umfasst und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrganges muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Die Teilnahmebescheinigung muss § 6 Abs. 2 FAO entsprechen.
4. Sämtliche Aufsichtsarbeiten (einschließlich Aufgabenstellung) aus dem Lehrgang und ihre Bewertung in Kopie.
5. Die Fallliste mit folgenden Angaben:
 - Kanzleiaktenzeichen (zusätzlich Gerichts-Aktenzeichen und Bezeichnung des Gerichts bei gerichtlichen Verfahren)
 - Zeitraum, Art und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit, Stand des Verfahrens (ggf. Art und Zeitpunkt des Abschlusses), Gegenstand
 - Die einzelnen Fälle sind innerhalb der Liste in die Rechtsgebiete zu unterteilen, wie sie sich aus § 14 n FAO ergeben.
 - Ist mit einer Fallbearbeitung vor dem Dreijahreszeitraum des § 5 FAO begonnen worden, so ist ggf. darzustellen, dass die wesentliche anwaltliche Tätigkeit innerhalb des Dreijahreszeitraumes erfolgt ist. Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die lediglich einen Annex eines tatsächlich bereits abgeschlossenen Verfahrens darstellen, können keine Berücksichtigung finden.
 - Der Schwerpunkt der Darstellung soll sich auf den „Gegenstand“ des Falles beziehen und muss geeignet sein, dem Ausschuss die Prüfung zu ermöglichen, ob besondere Kenntnisse aus den in § 14 n FAO vorgesehenen Bereichen vorliegen. Es ist darzustellen, welche anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
 - Insgesamt ist zu beachten, dass anhand der Falllisten nachgewiesen werden kann, dass der Rechtsanwalt mehr als in einer Allgemeinpraxis üblich mit Mandaten aus den betreffenden Fachgebieten befasst ist und den – aus den verschiedenen Bereichen stammenden – Fällen insgesamt mindestens durchschnittliche Bedeutung zukommt.
 - Aus der Darstellung der einzelnen Fälle muss sich insbesondere ergeben, welche anwaltliche Tätigkeit im Einzelnen ausgeübt wurde und dass der Schwerpunkt der Fallbearbeitung innerhalb des Dreijahreszeitraumes lag.

